

## BESCHÄFTIGUNG FAMILIENEIGENE ANGESTELLTE

Im Gewerbe sind die mitarbeitenden Familienmitglieder den familienfremden Angestellten gleichgestellt. In der Landwirtschaft jedoch, werden familienfremde Angestellte und mitarbeitende Familienmitglieder versicherungstechnisch unterschiedlich behandelt.

### DEFINITION

Als familieneigene Arbeitskräfte in der Landwirtschaft gelten:

- die Familienangehörige der Betriebsleitenden in auf- oder absteigen-der Linie (Kinder, Eltern)
- Schwiegertochter oder Schwiegersohn, die oder der voraussichtlich den Betrieb später selbst bewirtschaften wird
- Der Ehegatte des Betriebsleiters gilt nicht als landwirtschaftliche/r Arbeitnehmer/in und ist deshalb als familieneigene Arbeitskraft zu betrachten

### LOHNABZÜGE

Obligatorische Lohnabzüge für familieneigene Angestellte sind die Beiträge für AHV, IV und EO.

Familieneigene Angestellte sind hingegen nicht ALV<sup>1</sup>- , FL<sup>2</sup>- , UVG<sup>3</sup> und BVG-pflichtig und müssen entsprechend keine Beiträge leisten, bzw. können damit auch keine Leistungen aus denselben beziehen.

### ANDERE LOHNLEISTUNG

Oft bezahlt der Betriebsleiter Rechnungen für den/die familieneigene Angestellte/n, ohne diese beim Lohn abzuziehen. (z.B. Krankenkassenprämien, Autoversicherungen, Steuern, Lebensversicherungen, Zahnarztrechnungen etc.). Diese Leistungen sind als Lohn zu deklarieren und bei der Bruttolohnberechnung einzubeziehen.

### VERSICHERUNGSDECKUNG

Die Deckung der Risiken nicht obligatorischer Versicherungen für familieneigene Angestellte werden dringend empfohlen:

- Einschluss Unfall bei Krankenkasse
- Einschluss Unfalltaggeld bei Krankenkasse (z.B. Fr. 150 ab 30. Tag)
- Krankentaggeld: Taggeld bei Krankenkasse oder anderem Versicherer
- Deckung für Invalidität und Todesfall prüfen
- Vorsorge / Sparen

Generell besteht bei familieneigenen Angestellten sehr oft die Gefahr der Unter- oder Überdeckung. Eine Überprüfung der Versicherungssituation wird deshalb empfohlen.

---

<sup>1</sup> Gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (Art. 2, Abs. 2b) sind von der Beitragspflicht ausgenommen:

... mitarbeitende Familienglieder nach Artikel 1a Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die den selbstständigen Landwirten gleichgestellt sind;

<sup>2</sup> Gemäss Art. 1a Abs. 2a und b des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) haben keinen Anspruch auf Familienzulagen:

... Verwandte des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie,

... Schwiegersöhne und -töchter, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.

<sup>3</sup> Gemäss Art. 2 Abs. 1a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVV) sind

... Verwandte des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie sowie Schwiegersöhne und -töchter, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden (Art. 1a Abs. 2a und b FLG), sind den selbstständigen Landwirten gleichgestellt und somit nicht obligatorisch versichert.

---

Bei Fragen zum landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bietet der LBV Luzerner Betriebsleiter/innen gerne Unterstützung. Kontaktieren Sie uns.

**LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND**

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Telefon 041 925 80 20 / eMail [info@luzernerbauern.ch](mailto:info@luzernerbauern.ch)